



Herausgeberbeirat

Carl, Ekkehart

Staatsanwalt, Schwerpunktstaatsanwaltschaft
Wirtschaftskriminalität, Bochum

Engel, Dr. Markus

Direktor Recht, Sparkasse Saarbrücken

Geiersbach, Dr. Karsten

Bereichsleiter Innenrevision, Kasseler Sparkasse

Hilbert, Ulrich

Dezernatsleiter Betrieb,
Frankfurter Volksbank eG

Kirsch, Andreas

Leiter IT-Revision, Sparkasse Witten

Stränger, Marc

Abteilungsleiter Compliance
Sparkasse Krefeld

Tauber, Johannes

Rechtsabteilung
DZ BANG AG, Frankfurt/M.

Timmer, Klaus

Personalleiter für bundesweite Backoffice-
und Callcentergesellschaften der
Deutschen Bank, Essen

Veith, Michael

Leiter Recht, Stadtparkasse Remscheid

Zehrfuß, Sascha

Abteilungsleiter Geld- und Kapitalmarkt
Strategisches Kapitalmarktgeschäft
Berliner Volksbank eG

Inhaltsverzeichnis

Prozesse: Agile Methoden erfolgreich in der Bankorganisation einsetzen	68
Professionelle Gläubigerausschuss- arbeit und Vermeidung von Haftungs- risiken	69
Vermeidung von Haftungsrisiken bei Überbrückungskrediten	72
Prozessorientierte Prüfung mit Mehrwert	72
Bankgeheimnis vs. Durchsetzung geistiger oder gewerblicher Eigentums- rechte	74
Aktuelle Informationen zu AnaCredit	75
Banken-Times kostenlos bestellen	76

Prozesse: Agile Methoden erfolgreich in der Bank- organisation einsetzen

Dominik Baudzus,
Abteilungsleiter Orga-Entwicklung,
Sparda-Bank West eG

Organisationsabteilungen deutscher Banken droht zunehmend das Heft des Handelns aus der Hand zu gleiten. Die Treiber dieser Entwicklung sind alte Bekannte: Mardendruck, Regulatorik und Digitalisierung. Durch agile Methoden hat die Sparda-Bank West die Initiative zurückgewonnen und konzentriert sich dadurch wieder mehr auf Organisationsentwicklung.

Die Organisationsabteilung der Sparda-Bank West besteht aus elf Mitarbeitern, die sich künftig regelmäßig über das aktuelle Tagewerk abstimmen und sich von festen Aufgabenstrukturen endgültig getrennt haben. Mit dem bevorstehenden Jahreswechsel 2016 legt die Abteilung den Hebel um und

entwickelt seine Organisatoren von Spezialisten für Bankorganisation zu Generalisten, die das Institut aktiv organisieren und nicht ausschließlich verwalten. Das Ziel: Organisationsmitarbeiter fügen an zentraler Position verschiedene Anforderungen – typischerweise aus Fachabteilungen und IT – zusammen und treiben so die Projektumsetzung voran.

Vorbild Scrum: Sprintplanung im Alltag

Methodisch gesprochen schlüpfen Organisationsmitarbeiter in die Rolle eines Scrum-Teams, das bei Umsetzungsprojekten alle Fäden in der Hand hält. Damit verabschiedet sich die Sparda-Bank West von der Vorstellung, dass bestimmte Probleme im Bereich Bankorganisation nur von Mitarbeitern mit dem jeweiligen Spezialwissen gelöst werden können. Stattdessen plant die Abteilung auf einem Spielfeld mit drei wesentlichen Aufgabekriterien:

Mit freundlicher und fachlicher Unterstützung von:

GRUB BRUGGER
RECHTSANWÄLTE

Thümmel, Schütze & Partner
RECHTSANWÄLTE

TSP



**UNIVERSAL
INVESTMENT**



SWB Treuhand
Ihr Gutachter



PPI AKTIENGESELLSCHAFT



Institut für Qualität und Standards
in der Insolvenzabwicklung GmbH



- **Projekt- und Releasetermine:** Laufende Projekte und Fertigstellungstermine müssen durch die Bankorganisation gewährleistet sein und mit der entsprechenden Personalkapazität hinterlegt. Dafür steuert die Bankorganisation Ressourcen zu.
- **Betriebsaufgaben:** Diese sogenannten Run-Aufgaben zu erfüllen, gehört zur Kernkompetenz der Bankorganisation. Das umfasst beispielsweise die Einspeisung von Konditionen eines Geschäftsvorfalles in die IT-Anwendungen oder Second Level Support.
- **OE-Backlog:** Freie Kapazitäten fließen in das neu geschaffene Backlog der Organisationsentwicklung. Hier sammelt die Abteilung Impulse für Verbesserungen im laufenden Betrieb. Gemeinsam mit den Fachabteilungen werden diese Feedbacks projiziert und in einem festen Zeitrahmen abgearbeitet.

Methodenexperten dürfte dieses Vorgehen bekannt vorkommen. Die Aufgabenorganisation findet während der Sprintplanung statt und wird im Rahmen von Daily oder Weekly Meetings im Team regelmäßig überprüft. Das schafft Planungssicherheit für die Realisierung konkreter Anforderungen und gleichzeitig das nötige Commitment innerhalb der Organisation. Denn durch die transparente Kommunikation von Lieferobjekten – und Erfolgen – ist klar, dass die Bankorganisation hier einen Beitrag für bessere Prozesse liefert; und nicht als Störer in laufende Prozesse eingreift.

Fachabteilung und Bankorganisation steuern

Blaupause für diese dauerhafte Umstellung ist das Scrum-Rollenmodell gewesen, das sich in einem anderen Projekt bereits bewährt hat, nämlich der Migration einer Prozessplattform für Organisationsrichtlinien auf die Software Signavio. Statt Organisatoren auf ihren jeweiligen Fachgebieten mit der Umsetzung zu

betrauen, haben Prozessgruppen gemeinsam mit der jeweiligen Fachabteilung die Prozessrichtlinien beispielsweise für Neugeschäfte in der Baufinanzierung, zur Abwicklung von Verbraucherkrediten oder bei der Bestandsverarbeitung erfasst. Das erforderliche Fachwissen haben dabei die betroffenen Abteilungen bedarfsweise zugesteuert, um die Lieferobjekte innerhalb eines Sprints von vier Wochen bereitzustellen.

Die Fachbereiche sind auch bei den Daily Meetings dabei gewesen, um auftretende Schwierigkeiten zeitnah zu adressieren und im Sinne einer lernenden Organisation diese beim nächsten Sprint mit zu verarbeiten. Dieser Wechsel von einer aufgaben- zu einer rollenzentrierten Perspektive hat entscheidend dazu beigetragen, das Einführungsprojekt innerhalb des vorgegebenen Budget- und Zeitrahmens zu realisieren – und in der geforderten Qualität. Denn die sprintweise Fertigstellung von Lieferobjekten erlaubt eine parallele Qualitätssicherung, dessen Ergebnisse sich im Rahmen von Daily beziehungsweise Weekly Meetings erneut in den Regelkreislauf einsteuern lassen.

Erfolgsrezept: Retrospektiven in Sprintphasen

Die strukturelle Offenheit des Gesamtprozesses führt zudem dazu, dass auftretende Schwierigkeiten die Umsetzung nicht unterbrechen, sondern Grundlage für die Aufgabenverteilung in den nächsten Sprints werden. Schließlich kann Person B in einem der

beschriebenen Meetings möglicherweise bereits die Antwort auf die Frage von Person A geben. Das bedeutet konkret: Niemand muss mehr alles wissen und niemand braucht mehr Projekte alleinverantwortlich umzusetzen. Damit diese wertvolle Erkenntnis in der Praxis fruchtet, gewinnen neben den Daily Meetings auch kurzfristige Feedbacks an Bedeutung. Vereinfacht ausgedrückt: Wenn der Weg das Ziel ist, müssen die Kollegen während der Reise häufiger miteinander sprechen.

Damit unterwegs kein Wissen verlorengeht, empfiehlt sich die Dokumentation von Learnings aus laufenden Sprintphasen in einem eigenen Gesprächsforum. Bei der Sparda-Bank gehören diese Retrospektiven auch künftig zum festen Methodenkanon für die Umsetzung interner Projekte. Das hat noch einen weiteren Vorteil: Entscheidungen lassen sich gemeinsam treffen und an den Erfordernissen der konkreten Projektsituation ausrichten.

PRAXISTIPPS

- Im konsequenten Einsatz agiler Methoden steckt großes Potenzial, um zusätzliche Energie in der Bankorganisation freizusetzen.
- Organisatoren arbeiten künftig eigenverantwortlicher und steuern sich durch Sprintplanung und laufende Meetings weitgehend selbst, dadurch gewinnt die Organisationsabteilung an Planungskompetenz ständig hinzu.
- Organisationsabteilungen agieren gegenüber Fachabteilungen als starker Umsetzungspartner.
- Dieser Wandel wirkt positiv auf die Selbstwahrnehmung der Abteilung und führt zu einer besseren Identifikation der Mitarbeiter mit der Gesamtleistung der Einheit.

SEMINARTIPP

- „Der Weg zur effizienten Bank“, 3.–4. März 2016, Potsdam.
Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Professionelle Gläubigerausschussarbeit und Vermeidung von Haftungsrisiken

Matthias Mickmann,
Direktor KreditConsult,
Sparkasse Nürnberg

Die Insolvenzordnung räumt den Mitgliedern des Gläubigerausschusses weitreichende **Informations-, Mitwirkungs- und Kontroll-**

rechte ein. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass Kreditinstitute ein großes Interesse an der Mitarbeit im (vorläufigen) Gläubigerausschuss haben (s. *Cranshaw*, BT 2015 S. 52 f.). Die Restrukturierungspraxis zeigt, dass diese Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Das in der Vergangenheit immer wieder ins Feld geführte Argu-

ment, der hiermit verbundene **Arbeitsaufwand** sei zu hoch, vermag angesichts deutlich rückläufiger Verfahrenszahlen nicht wirklich zu überzeugen. Gleichzeitig werden mit dem BilRUG die Schwellenwerte für die zwingende Einberufung eines vorläufigen Gläubigerausschusses zum 01.01.2016 deutlich nach oben gesetzt. Das wesentliche interne Kriterium für



die Entscheidung zu Gunsten einer Beteiligung am vorläufigen Gläubigerausschuss stellt die Höhe des **Risikovolument**s dar. Da in größeren Instituten eine Differenzierung der Bearbeitung nach Komplexitätsgraden erfolgt, werden nur erfahrene und qualifizierte Abwickler die Bank oder Sparkasse im Gläubigerausschuss vertreten. Verbleibt als einziges ernstzunehmendes Argument gegen eine Beteiligung am vorläufigen Gläubigerausschuss das Haftungsrisiko der Mitglieder aus § 71 InsO. Den o. g. Rechten stehen erwartungsgemäß auch Pflichten gegenüber. Mit seinen Urteilen vom 09.10.2014 und 25.06.2015 zu haftungsauslösenden Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der verzögerten Aufnahme von Kassenprüfungen und zu geringer Prüfungsintensität hat sich der BGH für einen sehr **restriktiven** Ansatz entschieden.

Gegenstand der Entscheidungen durch den BGH waren **Untreuehandlungen** eines Insolvenzverwalters. In beiden Fällen wurde mit der Insolvenzeröffnung ein vorläufiger Gläubigerausschuss durch das Gericht eingesetzt. Dieser kam kurz danach zu seiner ersten Sitzung zusammen und hat ein Mitglied aus seinem Kreis zum Kassenprüfer bestimmt. Der Zeitraum zwischen Bestellung des Kassenprüfers und Beginn der ersten Kassenprüfung betrug acht bzw. 14 Monate. Die Abstände zwischen den Kassenprüfungen lagen zwischen fünf und 16 Monaten. Die Veruntreuungen wurden durch Überweisungen auf Poolkonten zum Teil vor der ersten Kassenprüfung, aber auch zwischen den Kassenprüfungen durchgeführt. Insgesamt wurde im ersten Fall ein Betrag von fast acht Mio. € und im zweiten Fall von 1,8 Mio. € veruntreut. In beiden Fällen wurden die Untreuehandlungen nicht durch die Kassenprüfungen aufgedeckt, sondern kamen erst nach Selbstanzeige des Insolvenzverwalters ans Licht. Nach Entlassung des untreuen Insolvenzverwalters haben die neuen Verwalter Klage auf Schadensersatz gegen die Mitglieder des Gläubigerausschusses eingereicht und letztinstanzlich vor dem BGH obsiegt.

Hohe Ansprüche des BGH an die Kassenprüfung

Zunächst hat der BGH eine zeitlich und inhaltlich unzulängliche Prüfung des Geldverkehrs und -bestandes festgestellt. Dies trifft den Kassenprüfer unmittelbar, aber auch die übrigen Mitglieder des Gläubigerausschusses haben ihre (Überwachungs-)Pflichten schuldhaft ver-

letzt. Zur Begründung eines Schadensersatzanspruches bedurfte es jedoch auch noch der Herstellung einer **Kausalität** zwischen Pflichtverletzung und Schaden. Hier geht der BGH davon aus, dass ordnungsgemäß durchgeführte Prüfungen den Verwalter von Veruntreuungen abgehalten hätten (Anscheinsbeweis). Die Berechnung des Schadens ergibt sich aus der Differenz zwischen der ohne die Veruntreuungen anzunehmenden Soll-Quote und der aufgrund der noch vorhandenen Masse zu erwartenden Ist-Quote. Als Rechtsfolge ergibt sich eine gesamtschuldnerische Haftung jedes einzelnen Mitglieds auf den gesamten Schaden.

In den Urteilen hat der BGH konkretisiert, zu welchem Zeitpunkt mit der Prüfung zu beginnen sei und welches Prüfungsintervall nicht zu beanstanden ist. Demnach hat die Kassenprüfung unverzüglich, **spätestens jedoch zwei Wochen nach der 1. Gläubigerversammlung, zu beginnen**. Darüber hinaus ist eine Fortführung während der gesamten Verfahrensdauer sicherzustellen. Bei der Frage nach dem richtigen Turnus sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Allerdings wird vom BGH ein **Intervall von drei Monaten** als **angemessen** angesehen.

Delegation der Kassenprüfung auf Dritte ist möglich und sinnvoll

Die Möglichkeit der Prüfung durch einen Dritten ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 69 InsO. Es besteht keine Zurechnung des Verschuldens des beauftragten externen Kassenprüfers nach § 278 BGB. Allerdings verbleibt die Haftung für ein **Auswahl- und Überwachungsver schulden** bei den Mitgliedern des Gläubigerausschusses. In der

Restrukturierungspraxis haben sich eine Reihe von qualifizierten Dienstleistern rund um das Thema Kassenprüfungen etabliert. Gerade bei Großverfahren ist die Delegation der Aufgabe auf einen professionellen Anbieter sachgerecht. Hier setzt der BGH auch im Hinblick auf die Intensität der Prüfung strenge Maßstäbe an. Über eine reine Belegprüfung hinausgehend, könnte beispielsweise der Einsatz von Revisionssoftware für eine zuverlässige Beurteilung des Verwalterhandelns angezeigt sein. Spätestens hier stößt auch der erfahrenste Abwickler eines Kreditinstituts an zeitliche, inhaltliche und technische Grenzen. Die Kenntnis über die **eigenen Grenzen** ist von entscheidender Bedeutung für die Vermeidung von Haftungsrisiken. Mit den zuvor beschriebenen BGH-Urteilen ist deutlich geworden, dass es sich bei der Übernahme der Kassenprüfung keinesfalls um eine kleine Gefälligkeit zur Schonung der Insolvenzmasse vor externen Kosten handelt. Bei Beachtung der Praxistipps spricht nichts gegen die Wahrnehmung der weitreichenden Rechte durch eine Mitarbeit im Gläubigerausschuss.

PRAXISTIPPS

- Die Kassenprüfung sollte grundsätzlich auf einen professionellen Anbieter delegiert werden.
- Bereits vor der ersten Gläubigerausschusssitzung sind Angebote einzuholen, damit in der ersten Sitzung die Wahl des Kassenprüfers vorgenommen werden kann.
- Die Prüfung durch den Kassenprüfer hat unverzüglich zu beginnen. Mit der Wahl des Kassenprüfers sollte der Gläubigerausschuss auch einen konkreten Prüfungsbeginn festlegen.
- Die weiteren Prüfintervalle haben sich an den Vorgaben des BGH von drei Monaten zu orientieren. Abweichungen hiervon sollten nur restriktiv zur Anwendung kommen und ausführlich begründet werden.
- Die Ausschussmitglieder haben sich regelmäßig über das Ergebnis der Prüfung unterrichten zu lassen.
- Der Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder im Gläubigerausschuss ist unabdingbar.

SEMINARTIPP

- **Fit für Gläubigerausschüsse und Gläubigerversammlung**, 27. April 2016, Frankfurt/M.
Infos unter www.FC-Heidelberg.de

BUCHTIPP

- **Steinwachs/Vallender/Cranshaw (Hrsg.), Der Gläubigerausschuss in der Insolvenz des Firmenkunden**, 2. Aufl. 2014.
Infos unter www.FC-Heidelberg.de



*Rechtzeitige Vorbereitung = reibungslose Umsetzung =
Minimierung von Kosten, Fehlern und Schadensfällen*

NEUE Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Herausforderung für: Baufinanzierung, Marktfolge Kredit, Vertriebsunterstützung und den Personalbereich

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkredite für Verbraucher wird zum 21.03.2016 in deutsches Recht umgesetzt. Der aktuelle Regierungsentwurf führt zu **einschneidenden Veränderungen im Bereich der Baufinanzierungen** und der Abgrenzung zu klassischen Konsumentenkrediten. Betroffen sind **sämtliche Formen von vorvertraglichen Informationen und deren Einsatzzeitpunkte**, zwingende **Inhalte der Verträge**, Regelungen zu Fremdwährungskrediten, **Kopplungs- und Bündelungsgeschäften**, die **Prozessabläufe und Inhalte der Baufinanzierungsberatung**, Anforderungen an eine **Kreditwürdigkeitsprüfung im Kundeninteresse** und die Sachkunde des hierfür eingesetzten Personals sowie der Pflichten der Darlehensvermittler. Alle Prozessabläufe in der Baufinanzierung kommen auf den Prüfstand.

FachKnow-How für die Umsetzungsprojekte in der Bankpraxis gezielt aufbauen:

- **Neustrukturierung der vorvertraglichen Informationspflichten**
(Neue Standardinformationen (ESIS), Erfassung von gekoppelten/gebündelten Verträgen)
- **Erweiterte Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung im Kundeninteresse und zuverlässige Standards bei der Bewertung der Sicherheiten**
- **Herausforderung für die Beratungspraxis:**
Erweiterte Informations- und Dokumentationsanforderungen,
Qualifikationsnachweis, Eingrenzung der Vergütungs-/Provisionssysteme?
- **Notwendige Vertragsinhalte, Sanktionsregelungen**
- **Vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung:**
Begrenzung der Höhe jetzt auch bei Immobiliendarlehen?
- **Komplette Neustrukturierung des Darlehensvermittlerrechts**

Wir bieten Ihnen die Qualifizierung

- als **offenes Seminar** vom 07. bis 08. März 2016 in Frankfurt/M.
- **Inhouse** speziell auf die Bedürfnisse Ihrer Bank/Sparkasse ausgerichtet
- als **Nachschlagewerk**: Freckmann/Merz (Hrsg.): Immobilien-Verbraucherdarlehen nach Umsetzung der WohnimmoRiLi, erscheint Anfang 2016, Vormerkung möglich!

Für weitere Informationen und Inhouseanfragen steht Ihnen Marcus Michel gerne zur Verfügung!



Vermeidung von Haftungsrisiken bei Überbrückungskrediten

Eva Ringelspacher,
Senior Managerin,
hww Unternehmensberater GmbH

Befindet sich ein Unternehmen in einem Liquiditätsengpass oder gar in Insolvenznähe, spricht der drohenden Zahlungsunfähigkeit, stellt sich die Frage nach der Bereitstellung von zusätzlicher Liquidität. Soll dies durch Erhöhung von Kreditlinien erfolgen, kommt den Banken eine entsprechende Bedeutung zu. Grundsätzlich besteht für Kreditinstitute keine Verpflichtung zur Gewährung neuer Kredite in einer Krisensituation. Werden jedoch neue Kredite gewährt, so ist dies eine unternehmerische Entscheidung, die die Banken auf Grundlage eines Sanierungskonzeptes treffen. Da sie sich andernfalls des **Vorwurfs der Insolvenzverschleppung** und/oder der **sittenwidrigen Schädigung** anderer Gläubiger (§ 826 BGB) ausgesetzt sehen. Da Überbrückungskredite in der Praxis so gut wie immer besichert werden, muss auch der Frage nach eventuellen **Anfechtungstatbeständen** nachgegangen werden.

Überbrückungskredit

Wird ein Kredit in der Phase der Prüfung der Sanierungsfähigkeit gewährt, so spricht man von einem Überbrückungskredit. Durch diesen soll sichergestellt werden, dass keine Zahlungsunfähigkeit eintritt, sondern das **kurzfristige Überleben** sichergestellt wird. Es wird Zeit „gekauft“ um die Prüfung der Sanierungsfähigkeit durchzuführen. Die Struktur des Überbrückungskredits ergibt sich aus dem Zeitrahmen, dem Liquiditätsbedarf und den Sicherheiten.

Der **Zeitrahmen** wird bestimmt durch den Zeitaufwand, der für die Erstellung des Sanierungsgutachtens benötigt wird. Bei der Festlegung der Laufzeit des Überbrückungskredits sollte nicht nur der Abgabetermin für das Gutachten Berücksichtigung finden, sondern darüber hinaus die Zeit, die die Banken für die Prü-

fung, Plausibilisierung des Gutachtens sowie das Herbeiführen der Gremienentscheidung benötigen. Grundsätzlich sollte eine Laufzeit von drei Monaten nicht überschritten werden. Die Dauer für die Erstellung des Gutachtens ist natürlich abhängig von der Größe des Unternehmens, dessen Kapital- und Gesellschaftsstruktur und der Komplexität der Finanzierung. Daher kann es in Ausnahmefällen zur Vereinbarung einer längeren Kreditlaufzeit kommen. Eine Verlängerung sollte grundsätzlich nicht gewährt werden, es sei denn die Erstellung des Sanierungsgutachtens verzögert sich aufgrund der Komplexität des Falles. Keinen Verlängerungsgrund stellt das Nichtzustandekommen einer Lösung im Bankenkreis dar.

Der **Liquiditätsbedarf** orientiert sich an der zeitlichen Vorgabe für die Erstellung des Gutachtens: In diesem Zeitraum muss durch den Überbrückungskredit die Liquiditätslücke geschlossen werden. Grundlage hierfür ist die durch eine Beratung zumindest plausibilisierte Liquiditätsplanung des Unternehmens.

Überbrückungskredite werden i. d. R. nur gegen ausreichende Besicherung zur Verfügung gestellt. Sofern es sich um ein **Bargeschäft** (§ 142 InsO) – neue Kredite gegen neue Sicherheiten – handelt, ist diese Sicherheitenbestellung nicht anfechtbar (*Ringelspacher in Crone/Werner, Modernes Sanierungsmanagement, 4. Aufl., 2014, S. 510*).

Haftungsrisiken

Haftungsrisiken ergeben sich bei gescheiterten Sanierungsversuchen aus Schadens-

ersatzansprüchen Dritter (andere Gläubiger wie Lieferanten, Arbeitnehmer usw.) im Falle einer Insolvenz. Ein Anspruch aus § 826 BGB wird regelmäßig verneint, wenn der Überbrückungskredit die Sanierung des Kreditnehmers bezweckte und hierzu auch geeignet war. Insbesondere wenn die Kreditnehmer aufgrund sachkundiger Prüfung davon ausgehen konnten, dass die Sanierung Erfolg haben werde (BGHZ 10, 228 ff.).

An einer Gläubigergefährdung mangelt es immer dann, wenn die „Beteiligten ernsthaft und mit aus ihrer Sicht tauglichen Mitteln die Sanierung des Unternehmens anstreben“ (Schulz (Hrsg.), *Restrukturierungspraxis*, 2010, S. 70). Gemäß BGH (BGH, WM 1998 S. 248) lässt die **fachgerechte Einleitung eines Sanierungsversuchs** Rückschlüsse auf dessen Ernsthaftigkeit zu. Voraussetzung ist die Beauftragung der Erstellung eines Sanierungsgutachtens durch einen entsprechenden Spezialisten.

PRAXISTIPPS

- Der Vertrag sollte in der Überschrift oder in der Präambel als „Überbrückungskredit“ bezeichnet werden.
- Wichtige Voraussetzung für die Vergabe ist die Beauftragung eines Sanierungsgutachtens.
- Bei der Sicherheitenbestellung ist darauf zu achten, dass es sich um ein Bargeschäft im Sinne des § 142 InsO handelt.

BUCHTIPPS

- **Thomas Wuschek: Vertragsgestaltung bei Problemkrediten**, 2. Aufl. 2015.
 - **Cranshaw/Hinkel (Hrsg.): Gläubigerkommentar Anfechtungsrecht**, 2. Aufl. 2014.
- Infos unter www.FC-Heidelberg.de

SEMINARTIPPS

- **Anfechtung Spezial: Risiko Vorsatzanfechtung**, 06. Juni 2016, Berlin.
 - **Haftungsfalle Sanierungsgutachten**, 9. Mai 2016, Köln.
- Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Prozessorientierte Prüfung mit Mehrwert

Andreas Richter,
Bereichsleiter Interne Revision,
Volksbank Wilferdingen-Keltern eG

Gemäß der am 24.08.2015 veröffentlichten 3. Version der IPPF (International Professional Practices Framework), der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Inter-

nen Revision, erbringt die Interne Revision „Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, **Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse**



zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie [...] die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und **diese verbessern hilft**“ (Ende der Definition). An dieser Stelle findet sich also kein Hinweis auf Betrugsprävention, Vermeiden von Fehlern, Prüfung des Jahresabschlusses, Durchführung von Saldenmitteilungen, Kassenprüfungen o. ä.

In erster Linie scheint hinsichtlich des Erzielens von Mehrwerten die Interne Revision verantwortlich. **Mitverantwortlich** sind jedoch auch die weiteren an den Prozessen **beteiligten Mitarbeiter und Organisationseinheiten**. Und zwar direkt oder indirekt, bewusst oder unbewusst. Warum sollte nun aber ein Vertriebs-Mitarbeiter auf einen Teil seiner wertvollen und Deckungsbeitrag-bringenden Arbeitszeit, also z. B. einen Anruf bei einem Kunden, verzichten, um Freiraum für ein Interview mit dem Innenrevisor zu schaffen? Wie kann eine Stunde Besprechung mit einem Revisor mehr wert sein als eine ganzheitliche Beratung mit einem jungen Studenten, der kurz vor Abschluss seines Studiums steht?

Damit Mehrwerte überhaupt erzielt werden können, bedarf es einer **Zusammenarbeit auf Augenhöhe**. Die **Interne Revision benötigt** für Mehrwert-Ansätze die höchstmögliche **Transparenz** über die zu prüfenden Prozesse oder anstehenden Änderungen (Bring-Potential der Mitarbeiter der geprüften Bereiche). Damit diese **Mitarbeiter** das erfüllen können, müssen sie **Kenntnisse** über die **Grundlagen der Revisionsarbeit** erlangen und von den Realisierungsmöglichkeiten dieser Mehrwertgenerierung überzeugt sein. Darüber hinaus müssen ihnen die Anforderungen aus den MaRisk BT 2.1 und aus AT 8.2 an eine projektbegleitende Prüfung durch die Interne Revision bekannt sein.

Am Beispiel der anstehenden Umsetzung der **Wohnimmobilienkreditrichtlinie** drängen sich daher **auch folgende Fragen** auf: Ist die **Verantwortung** für die **Projektleitung klar geregelt**? Gibt es bisher eine **Gesamt-Prozessverantwortung in einer Person**? Sofern die Anforderungen aus AT 8.2 über einen Projektauftrag sichergestellt werden: **Liegt** ein solcher **Projektauftrag vor**? Das formelle und betriebswirtschaftliche Risiko liegt darin, dass wegen der Selbstverständlichkeit der erforderlichen Umsetzung auf einen formellen Projektauftrag verzichtet wird. Die in einem Projektauftrag möglicherweise eingebundenen **Schlüsselfragen eines Veränderungsprozesses** werden dann nicht systematisch abgearbeitet. Eine zur Moderation motivierte Interne Revision kann bereits hier zum entscheidenden Mehrwert beitragen, indem **klare Absprachen** über die **Zuständigkeiten** herbeigeführt werden. Aufgaben müssen gezielt und verantwortungsbewusst **delegiert** werden statt die Verantwortung allein auf sich selbst zu konzentrieren. Der Mehrwert wird dann generiert, wenn der/die Projektverantwortliche bereit ist, neben den ohnehin hohen formellen Anforderungen auch die bankintern seitens der Revision eingebrachten Erfordernisse umzusetzen. Über die Aufgabenstellungen der Umsetzungsleitfäden hinausgehende Aktivitäten werden von den Projektleitern nur dann entfaltet, wenn sie überzeugt sind, dass diese einen Mehrwert bewirken.

Bei der Suche nach möglichen Mehrwerten hilft die Frage: Worin liegen die **Chancen** dieser **Baufinanzierung-Novelle**? Wenn manche Banken keine Beratung mehr anbieten werden, bedeutet dies für diejenigen Banken, die die Herausforderung der neuen Richtlinien annehmen, erhebliches Marketingpotenzial. Wird über entsprechende Konzepte überhaupt nachgedacht? Wohl nur dann, wenn verantwortliche Mitarbeiter aus dem Bereich Marketing/Vertrieb gezielt informiert werden, wie die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen sind. Die Beratungsqualität für den Kunden muss im Einklang stehen mit den gesetzlichen Normen und dem Qualitätsanspruch des Kreditinstituts. Das **Beratungsprotokoll** wird entsprechend damit korrespondieren müssen. Die Berater einer Bank werden homogen vorgehen müssen, auch oder gerade die erfahrenen Baufinanzierungsberater. Im genossenschaftlichen Bereich wurden hierfür durch das Projekt **Beratungsqualität** wichtige Voraussetzungen geschaffen.

Die Vorgaben müssen für die Berater klar und gut umsetzbar sein. **Die Kontrollen müssen**

hierauf **abgestimmt sein**. Die **Analysen** der Kontrollhandlungen müssen **derart** erfolgen, dass sie dem Projektleiter ein **qualifiziertes und zeitnahes Review nach Produkteinführung** ermöglichen, um noch rechtzeitig evtl. erforderliche Nachjustierungen in Form von Nachschulungen oder Coachings organisieren zu können. Den Beratern muss ein qualifiziertes und praxisnahes **Feedback** aus den **Kontrollhandlungen** vorgelegt werden können. Dem Organisationsteam muss gleichermaßen ein qualifiziertes und sachliches Feedback aus den Kontrollhandlungen über eventuellen **Anpassungsbedarf** in den **Abläufen, Formularen und Produkteinstellungen** zur Verfügung gestellt werden können. Hieraus wird wie so oft deutlich: Alle diese Mitarbeiter müssen den Prozess **gemeinsam neu** auf die Beine stellen.

PRAXISTIPPS

- Legen Sie den Maßstab an die Umsetzung nicht höher als nötig. **Gut ist gut genug**. Erfahrungen sind für die optimale Ausgestaltung nötig. Terminieren Sie Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zeitablauf, um Optimierungen einleiten zu können.
- Nutzen Sie die **Erfahrungen** der jeweiligen Kollegen aus Markt, Marktfolge, Revision und Compliance **aus dem Wertpapier-Bereich** über die **Ausgestaltung der Regelungen und Kontrollsysteme zu Beratungsprotokollen**.
- Erstellen Sie aus den **Leitfäden** und **Rundschreiben** der **Verbände** und **Rechenzentren** zu den neu einzuführenden Prozessen die **Schlüssel-Anforderungen**.
- Visualisieren und operationalisieren Sie Ihre **Empfehlungen**, indem Sie für Feststellungen **Lösungsvorschläge** erarbeiten und deren **G+V-Potential errechnen**. **Helfen** Sie hiermit auch den geprüften Bereichen und dem Vorstand bei der **Entscheidung** und **Priorisierung**.
- Gehen Sie als Revisoren **auch** zu **Seminaren der Rechenzentren** für **Marktfolge-Mitarbeiter**. Dort werden die **Prozesszusammenhänge** und Produkt-Administrationen **klar** dargestellt.

SEMINARTIPP

- **Prozessprüfungen im Kreditgeschäft**, 30. Juni 2016, Frankfurt/M.
Infos unter www.FC-Heidelberg.de



Bankgeheimnis vs. Durchsetzung geistiger oder gewerblicher Eigentumsrechte

Dr. Christian Wagemann LL.M. (Illinois),
Rechtsanwalt, Frankfurt/M.

Am 16.07.2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die seit längerem erwartete Entscheidung über das Verhältnis zwischen dem Bankgeheimnis und der Durchsetzung geistiger und gewerblicher Eigentumsrechte gefällt (EuGH 16.07.2015, C-580/13, EU:C:2015:485, **Coty Germany**). Der BGH hatte mit Beschluss vom 17.10.2013 (I ZR 51/12) diese Vorabentscheidung über die Reichweite der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45, berichtigt im ABl. L 195, S. 16) in einem Rechtsstreit zwischen einem Hersteller für Parfümeriewaren und der Sparkasse Magdeburg beantragt. Der Hersteller verlangt von der Sparkasse Auskunft über die Identität einer Person, auf deren Bankkonto der Kaufpreis für ein gefälschtes, über eine Internetauktionsplattform verkauftes Parfüm überwiesen wurde. Zuvor verweigerte der Inhaber des Nutzerkontos solche Angaben unter Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Spar-

kasse verweigert die Angaben ebenfalls, und zwar unter Verweis auf § 19 II 1 Halbs. 2 MarkenG, wo der Auskunftsanspruch unter der Einschränkung gewährt wird, dass die um Auskunft ersuchte Person nach §§ 383 bis 385 ZPO im Zivilprozess zur **Zeugnisverweigerung** berechtigt wäre; nach § 383 I Nr. 6 ZPO berechtigt das Bankgeheimnis zur Zeugnisverweigerung. Der EuGH tritt dem entgegen. Nach seiner Auffassung wäre es im Lichte der Richtlinie unzulässig, das Bankgeheimnis „unbegrenzt und bedingungslos“ dem Auskunftsrecht des Inhabers eines geistigen und gewerblichen Eigentumsrechts vorzuziehen. Das Gericht bejaht damit weder den Auskunftsanspruch noch das Bankgeheimnis vorbehaltlos, sondern macht den Auskunftsanspruch davon abhängig, dass das deutsche Recht keine anderen **Rechtsbehelfe** enthält, die es den Behörden ermöglicht, die Erteilung der erforderlichen Auskünfte über die Identität des mutmaßlichen Rechtsverletzers anzuordnen. Ob die Sparkasse sich im Ergebnis mit Erfolg auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 I Nr. 6 ZPO berufen kann, wird folglich davon abhängen, wie der BGH das Vorliegen solcher alternativen Rechtsbehelfe beurteilt.

Auskunftsanspruch gegen gewerbliche (Zahlungs-)Dienstleister

Auch aus Sicht des EuGH (a. a. O., Rn. 26) ist unstrittig, dass Kreditinstitute allein auf Grund ihrer Zahlstellenfunktion auskunftspflichtig sein können, wenn und weil sie in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen tatsächlich erbringen (vgl. Art. 8 I Buchst. c Richtlinie 2004/48/EG; § 19 II Nr. 3 MarkenG). Im Unterschied zur Richtlinie, die eine gerichtliche Anordnung in allen Fällen eines „begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrags“ vorsieht und dieses Recht „unbeschadet“ anderer Rechtsvorschriften gewährt, stellt das deutsche Recht den Auskunftsanspruch unter die absolute Schranke („es sei denn“), dass ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den im Zivilprozess geltenden Vorschriften begründet wäre. Fraglich war, ob die Zeugnisverweigerung der Sparkasse mit Rücksicht auf das Bankgeheimnis (vgl. § 383 I Nr. 6 ZPO) gedeckt war durch den **Vorbehalt** der Richtlinie für „den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Art. 8 III Buchst. e Richtlinie 2004/48/EG) (BGH a. a. O., Rn. 20).

MEIN FCH

Melden Sie sich auf
www.FC-Heidelberg.de unter
MEIN FCH an und profitieren Sie
von zahlreichen Vorteilen!



Finanz Colloquium
Heidelberg

Ihre Vorteile als MEIN FCH-Kunde:

- Alle Seminardokumentationen für die Seminare, bei denen Sie angemeldet sind, ab 3 Tage VOR (!) dem Seminar elektronisch als PDF – zusätzlich zur Papierversion.
- Abonnenten der Papierversion lesen unsere Fachzeitschriften zusätzlich kostenlos online.
- Für alle Bearbeitungs- und Prüfungsleitfäden die Checklisten als bearbeitbare WORD-Daten freischalten und herunterladen.
- Teilnahme Ihres Hauses am VIP-Kundenprogramm einsehen und Geld bei Seminarbuchungen sparen.
- Registrierten Kunden zeigen wir an, welche Zeitschriftenabos das Haus bei uns abgeschlossen hat.
- Kostenlose Newsletter-Abos einsehen und ändern.
- Wir zeigen Ihnen die bei uns besuchten Seminare der letzten Jahre, wertvoll für Ihre persönliche Dokumentation und die Personalabteilung.
- Attraktive Buchpakete zu Sonderpreisen.



Angemessenes Gleichgewicht zwischen EU-Grundrechten

Wesentlich ist, dass der EuGH (a. a. O., Rn. 34 f., 41) den Vorbehalt zu Gunsten des Informations- und Datenschutzes nicht absolut auffasst. Da sowohl das geistige Eigentum, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf als auch der Datenschutz durch die EU-Charta über die Grundrechte geschützt sind, sei bei Auslegung der Richtlinie ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Rechtsordnung der EU geschützten Grundrechten sicherzustellen. Ferner darf es zu keiner sog. **qualifizierten Beeinträchtigung** von Grundrechten kommen, weil dies als Missachtung des Erfordernisses eines angemessenen Gleichgewichts aufzufassen ist. Eine solche qualifizierte Beeinträchtigung sieht das Gericht bei einem unbegrenzten Weigerungsrecht für gegeben.

Alternative Rechtsbehelfe zur Identitätsermittlung

Abzuwarten bleibt, ob und in welchem Umfang der BGH alternative Rechtsbehelfe im Einzelnen prüfen wird. Schon in seiner Vorlageentscheidung sah der BGH die Interessen des Herstellers an der Durchsetzung des Schutzrechts **überwiegen**, weil die Offenbarung von Namen und Anschrift des Inhabers eines Kontos, das im Zusammenhang

mit einer offensichtlichen Rechtsverletzung benutzt und dessen Nummer dem Hersteller schon bekannt geworden ist, gering wiege (BGH a. a. O., Rn. 26). Eine Alternative wäre die Indienstrafnahme der Auskunft-, Herausgabe- und Sicherstellungsbefugnisse im Strafverfahren, falls es sich um eine strafbare Rechtsverletzung handelt, da das Bankgeheimnis im Strafverfahren ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht nicht begründet. Dieses Ausweichen würde allerdings dem grundsätzlichen Vorrang der zivilrechtlichen Rechtsverfolgung widersprechen und ohnehin nur erforderlich sein, wo es allein um die Aufdeckung der Identität des Rechtsverletzers geht.

BUCHTIPP

- Dreyer/Wagemann, *Auskunftsersuchen*, 2014.

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

SEMINARTIPP

- *Auskunftsersuchen öffentlicher, quasi-öffentlicher und privater Stellen*, 15.11.2016, Frankfurt/M.

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

PRAXISTIPPS

- Kreditinstitute werden nach dem noch ausstehenden Urteil des BGH voraussichtlich auch Auskunftsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten (§ 140b PatG, § 24b GebrMG, § 46 DesignG, § 37b SortSchG, § 101 UrhG, § 19 MarkenG, § 9 II HalblSchG) erfüllen müssen.
- Bei Auskunftsverlangen dieser Art wird künftig sorgfältig auf die Anspruchsvoraussetzungen zu achten sein: Der Anspruch besteht nur bei offensichtlichen Rechtsverletzungen oder nach Klageerhebung gegen den Verletzer. Eine offensichtliche Rechtsverletzung liegt vor, wenn die tatsächlichen Umstände und ihre rechtliche Bewertung so eindeutig sind, dass eine Fehlentscheidung und damit eine ungerechtfertigte Belastung des Auskunftspflichtigen ausgeschlossen erscheint (OLG Stuttgart 28.10.2011, 2 W 49/11, Rn. 10 m. w. N.). Einschränkend wird der BGH möglicherweise verlangen, dass dem Anspruchsteller die Bankkontonummer bereits bekannt ist und das Auskunftsverlangen über die Mitteilung von Name und Anschrift des Kontoinhabers nicht hinausgeht.

Aktuelle Informationen zu AnaCredit, Ergänzung zur Banken-Times Klassik 2015 S. 64

Frank Günther,
Abteilungsleiter Kreditreferat,
Berliner Volksbank eG

- Am 02./03. September hat der EZB-Rat den Start einer Projektuntersuchungsphase zum Aufbau einer gesamteuropäischen AnaCredit-Datenbank gebilligt.
- Über den anfänglichen Datenerhebungsumfang wird der EZB-Rat gesondert entscheiden.
- National wird von einer Senkung der **Meldeschwelle** unter die EZB-Grenzen Abstand genommen.

- Die personenbezogenen Daten sollen anonymisiert an die EZB übertragen werden.
- Aktuelle allgemeine Information der EZB zu AnaCredit wurden am 11.11.2015 veröffentlicht:

<https://www.ecb.europa.eu/explainers/tell-me-more/html/anacredit.en.html>

- Am 18.11.2015 billigte der EZB-Rat im Grundsatz den Entwurf einer Verordnung. Der Verordnungsentwurf inkl. Anhänge soll kurzfristig auf der EZB-Website veröffentlicht werden.
- Der endgültige Beschluss über die Annahme des Verordnungsentwurfs erfolgt erst, nachdem der EZB-Rat über die Schätzungen im Zusammenhang mit dem betreffenden

IT-Projekt und die Kosten-Nutzen-Analyse unterrichtet worden ist.

SEMINARTIPPS

- *Neues Meldewesen Kompakt und Aktuell*, 30.05.2016 in Frankfurt/M.
 - *Prozessprüfung Kreditmeldewesen*, 31.05.2016 in Frankfurt/M.
 - *AnaCredit – das gläserne Kreditportfolio*, 15.11.2016 in Heidelberg.
- Infos unter www.FC-Heidelberg.de



Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES KLASSIK

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE/MARKTFOLGE PASSIV

BANKEN-TIMES SPEZIAL GESCHÄFTSLEITUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDIT/IMMOBILIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANIERUNG & INSOLVENZ

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKSTEUERUNG/TREASURY

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL AUFSICHTSENGLISCH

BANKEN-TIMES SPEZIAL MARKT

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT/ORGA/NEUE MEDIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL REGULIERUNGSMONITOR

Bestellung bitte senden an: btspezial@fc-heidelberg.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die Finanz Colloquium Heidelberg GmbH und ihre Dienstleister (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times SPEZIAL für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Im Bosseldorn 30 – 69126 Heidelberg
ViSdP: Dr. Patrick Rösler
Telefon: +49 6221 99898-0
Telefax: +49 6221 99898-99
E-Mail: Info@FC-Heidelberg.de
Internet: www.FC-Heidelberg.de

Geschäftsführer:
Dr. Christian Göbes, Frank Sator,
Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Michael Helfer, Thomas Göhrig

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

Zur Abbestellung dieses Newsletters oder zur Aufnahme von Kollegen/Kolleginnen in den Verteiler senden Sie uns bitte eine E-Mail an btspezial@fc-heidelberg.de

ISSN 2365-4104